

Ist eine Ausweitung des Sanktionsrahmens bei § 407 StPO
zu befürworten?

(Ein Beitrag von Oberstaatsanwalt Dohmen)

Nach der jüngsten grundlegenden Entscheidung des EGMR vom 2.9.2010 zur überlangen Verfahrensdauer in Deutschland (zu vgl. NJW 2010, 3355) werden nunmehr zunehmend rechtspolitische Forderungen zur Entlastung der Gerichte gestellt. Hierzu gehört der Vorschlag von Siegfried Kauder - Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages - zur Reform des § 407 StPO. Hiernach soll der Sanktionsrahmen des § 407 StPO, der bislang nur ein Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung in Strafbefehlsverfahren ermöglicht, auf die Verhängung von zwei Jahren Freiheitsstrafe mit Bewährung erweitert werden.

Ob überhaupt die Verhängung von Freiheitsstrafen im summarischen Strafbefehlsverfahren rechtsstaatlich verantwortbar ist, erscheint zweifelhaft. Zwei Jahrzehnte hatte daher der Gesetzgeber diese Sanktion nicht vorgesehen. Erst durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.3.1993 wurde die Möglichkeit zur Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr in Strafbefehlsverfahren eingeführt, während noch 1974 das Strafbefehlsverfahren ausdrücklich auf die Verhängung von Geldstrafen limitiert worden war.

Gegen die Verhängung von Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren spricht vor allem, dass nur in der mündlichen Hauptverhandlung der Richter das erforderliche Gesamtbild von der Persönlichkeit des Angeklagten erlangen kann. Dieser persönliche Eindruck ist für eine nach § 56 StGB zu treffende Entscheidung über die Ansetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung unabdingbar.

Weiter ist anzuführen, dass die Sanktion des Strafbefehls lediglich aufgrund einer summarischen Prüfung erfolgt. Dies erscheint bei dem schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht bedenklich, da der Strafbefehl „nach Aktenlage“ das rechtsstaatliche Gebot zur Erforschung der materiellen Wahrheit zumindest einzuengen vermag. Hier besteht die Gefahr, dass Strafbefehle vom Betroffenen wegen vermeintlicher Überführung allein nach den Ermittlungsakten oder aus Scheu vor einem öffentlichen Prozess akzeptiert werden.

Schließlich ist gegen den Novellierungsvorschlag zu § 407 StPO einzuwenden, dass die Sanktionserweiterung auf zwei Jahre Freiheitsstrafe sogar die Aburteilung von schwerwiegenden Straftaten ermöglicht, die bereits aus Gründen der Generalpräven-

tion jedoch nur in einem öffentlichen Gerichtsverfahren unter Wahrung des Mündlichkeitsprinzips abgeurteilt werden dürfen.

Der Reformvorschlag von Kauder zur Entlastung der Strafjustiz ist daher nicht zu befürworten.